

Förderverein der KiTa
„Astrid-Lindgren-Straße“ e.V.

Satzung



KiTa
Astrid-
Lindgren-
Straße

Satzung

Förderverein der KiTa „Astrid-Lindgren-Straße" e.V

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der KiTa „Astrid-Lindgren-Straße" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.v.“.
2. Der Verein hat den Sitz in 53844 Troisdorf-Bergheim.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr (beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres).

§2 Aufgabe und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" nach der Abgabenordnung von 1977.
2. Aufgabe und Zweck ist die Förderung von Maßnahmen und Materialien, die zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der KiTa beitragen. Aufgabe ist es weiterhin, die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Erziehern zu fördern und für die KiTa in der Öffentlichkeit zu wirken.
3. Der Verein bemüht sich um Wahrung, Förderung und Austausch des kulturellen Gutes aller mit der KiTa verbundenen Nationalitäten.
4. Der Verein ist offen für die Zusammenarbeit mit öffentlichen, freien und kirchlichen Organen mit ähnlicher Zielsetzung.
5. Der Förderverein der KiTa „Astrid-Lindgren-Straße" ist eine Mittelbeschaffungskörperschaft, die ihre gesammelten Mittel in vollem Umfang für Zwecke der KiTa „Astrid-Lindgren-Straße" verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Ablösung der

Verbindlichkeiten an die Stadt Troisdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke für die Kindertagesstätte „Astrid-Lindgren-Straße“ zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins ist dem Finanzamt anzuzeigen.

7. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§3 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Über den Antrag in Textform entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der darauf folgenden Mitgliederversammlung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit:
 - dem Tode des Mitgliedes
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstandes; er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von dreißig Tagen zulässig.
3. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes unter Vorbehalt der darauf folgenden Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die satzungsmäßigen Interessen des Vereins gröblich verstößt.
4. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimonatiger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des letzten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind.
5. Jeder Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Eine Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitglieder:

Der / dem Vorsitzenden
Der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden
Der / dem Schatzmeister / in sowie

Höchstens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, die nach Bedarf von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

2. Je zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der / die Vorsitzende oder der/ die stellvertretende Vorsitzende, sind berechtigt, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten.

§8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem aber nicht abschließend folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen einer Tagesordnung.
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.
 - e) Aufstellung von Richtlinien zur Nutzung von Vereinsräumen.
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der/ die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse. Er / sie führt über Einnahmen und Ausgaben Buch und erstattet der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechenschaftsbericht. Er / Sie muss den von der Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr gewählten Kassenprüfern/ innen auf deren Verlangen Einsicht in die Buchführung geben.
3. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwölf Monaten, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur natürliche Personen, die Vereinsmitglied sind.

§10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in vereinsöffentlichen Sitzungen, die von dem / der Vorsitzende, im Falle seiner / ihrer Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wobei eine Einladungsfrist von drei Tagen einzuhalten ist.
2. Die Vorstandssitzung leitet der / die Vorsitzende, im Falle seiner / ihrer Verhinderung der / die stellvertretende Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/ die Vorsitzende oder der/ die stellvertretende, anwesend ist.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Leiters/ Leiterin der Vorstandssitzung.
5. Von der Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das der Vorstand annimmt. Das Protokoll ist allen Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
7. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Ein Mitglied, das am Erscheinen verhindert ist, kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Ein anwesendes Mitglied kann hierbei nicht mehr als drei andere Mitglieder per Vollmacht vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr.
- b) Beratung über den Bericht der Kassenprüfer/ innen.
- c) Entlastung des Kassierers
- d) Entlastung der übrigen Mitglieder des Vorstands
- e) Festsetzung der Beitragsordnung
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- g) Wahl von mindestens einem/r Kassenprüfern/innen für das Geschäftsjahr
- h) Beschlussfassung über die Punkte e), f) und g) des § 8 (1) dieser Satzung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist, das Schreiben per Kindertagesstätte über die üblichen Kommunikationskanäle verteilt wurde oder per Aushang allen Mitgliedern zugänglich gemacht wurde.
2. Die vorläufige Tagesordnung legt der Vorstand fest.

§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.
2. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn eins der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, solange nicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder diesem widerspricht.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Von der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das der/die Sitzungsleiter/in und der / die Protokollführer/in gegenzeichnet. Satzungsänderungen sind im vollen Wortlaut wiederzugeben. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
7. Für die Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (einfache Mehrheit). Hat im zweiten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

§14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.

§15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 dieser Satzung entsprechend

§16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 (5) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, und der/die Kassierer/in, im Falle seiner/ihrer Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Ablösung der Verbindlichkeiten an die Stadt Troisdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke für die Kindertagesstätte „Astrid-Lindgren-Straße“ zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins ist dem Finanzamt anzuzeigen.
4. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 28.10.2008 erstellt und zuletzt geändert zur Mitgliederversammlung 2024.

Beitragsordnung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 28.10.2008

§1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder des Fördervereins der KiTa „Astrid-Lindgren-Straße“ e.V. zahlen entsprechend § 5 Absatz 1 der Satzung des Vereins einen jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag.
- (2) Fördermitglieder legen die Höhe ihres Jahresbeitrags durch eine schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber selbst fest.

§2 Verwendungen

- (1) Der Beitrag wird ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit des Vereins verwendet.
- (2) Über die Verwendung der Beiträge gibt der Vorstand auf jeder ordentlichen, auf Antrag auch auf einer außerordentlichen, Mitgliederversammlung Rechenschaft.

§3 Beitragshöhe

- (1) Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 12,- Euro.

§4 Zahlungsmodus

- (1) Der Beitrag ist jährlich zu entrichten. Das Beitragsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr, der Beitrag muss bis zum 31. August des Jahres entrichtet werden.
- (2) Die Beitragszahlung sollte per Überweisung oder Lastschriftinzug auf das Konto des Vereins geschehen.
- (3) Barzahlungen haben dem/der Schatzmeister/in gegenüber zu erfolgen.

§5 Leistungsstörungen

- (1) Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, so kommt es mit Anbruch des ersten Monats, für das es noch keinen Beitrag bezahlt hat, in Verzug. Der Vorstand weist das Mitglied darauf hin.
- (2) Der Vorstand kann eine Erstattung der dem Verein infolge der Nichtzahlung des Beitrages entstandenen Kosten (wie Porto etc.) verlangen.
- (3) In Härtefällen kann der Vorstand Beitragsschulden mindern oder gänzlich erlassen.